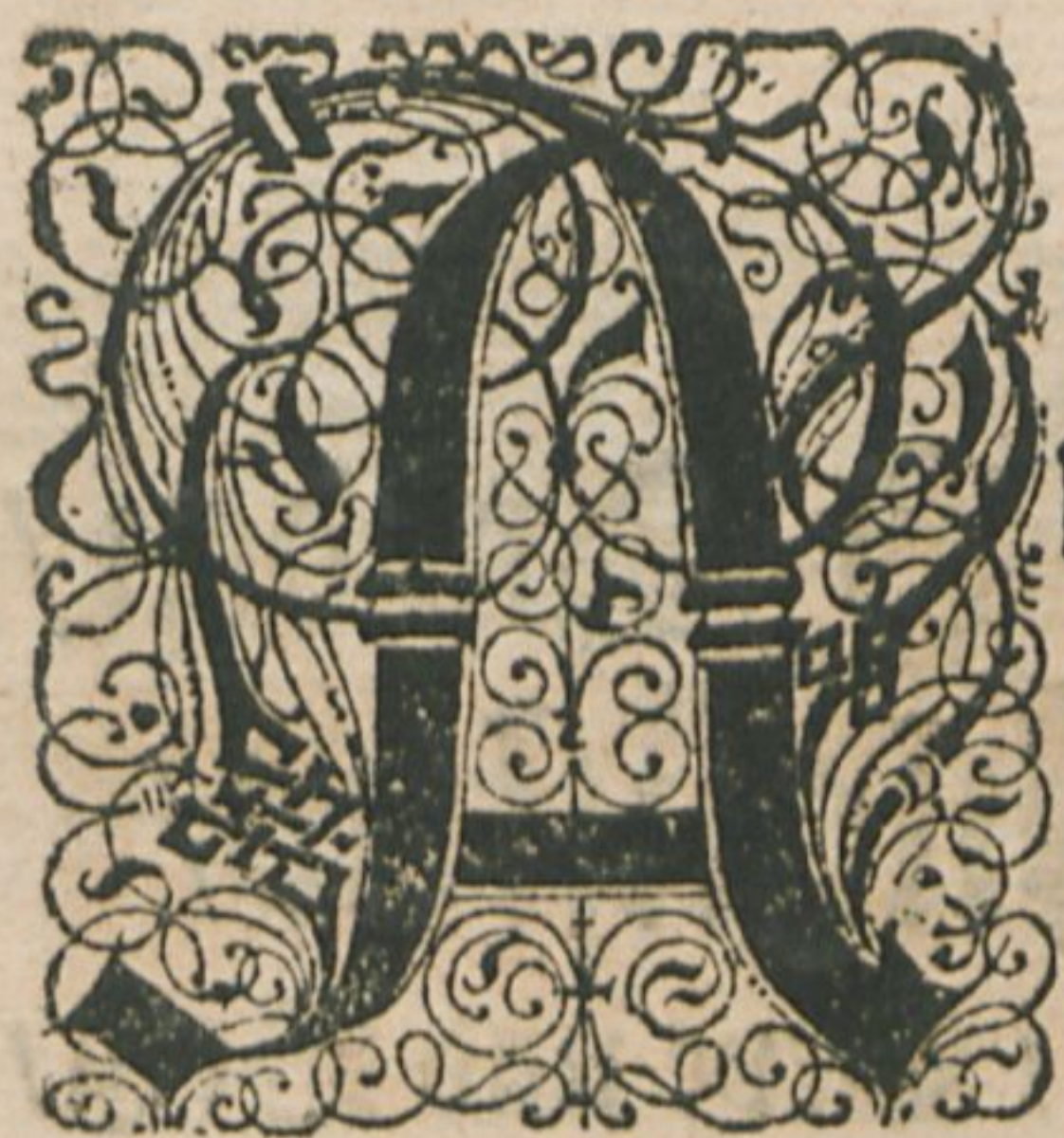


Ink.



215

Uns beygedruckten gnädigsten Befehl von abgewichenen 27. Junii haben die Herren Stände des Meißnischen Creyses von der Ritterschafft / sowohl Beamte und Einnähmere in Städten / in mehrern zu ersehen / daß die in diesem Jahre auf Bartholomæi, Crucis und Luciz fällige Land- und Franck- Steuern auch nunmehr ausgeschrieben werden sollen.

Deme zu Folge wird aussen beschriebenen Stande zur Einrechnung Bartholomæi und Crucis der 20. Augusti, und Luciz der 7. Decembr. hiermit bestimmet / und er zugleich bey der in allgemeinen Ausschreiben de Anno 1671. gesetzten Strafe ermahnet / solchen Tag richtig inne zu halten / die eingebrachten Steuern an baaren Gelde und Belegen / ohne ungebührlichen Vorenthalt vollkômmlich zu liefern / verbleibende Reste individualiter und treulich zu specificiren / und sich hierunter / bey Vermeidung ernstest Einsehens / allen Unterschleiffs zu enthalten / damit die Creys- Einnahme ihre Auszüge zu rechter Zeit schliessen und liefern könne. Zu welchen Ende diejenigen / so zu compensiren haben / mit ihren Zins- und Jagt-Quittungen / auch andern in der Steuer-Buchhalterey unterschriebenen Belegen / nach obangeregten allgemeinen Ausschreiben 14. Tage vor den Bartholomæi-Termin gefast / widrigen Falls aber gewärtig seyn mögen / daß das baare Geld von ihnen oder ihren agenten / wenn sie sich zu ungelegener Zeit (wenn man ohne dis in Fertigung der so weitläufftigen Rechnungen begriffen) angeben / zwar doch ohne interim Bescheinigungen angenommen / mit der Abfertigung und Quittung aber erst nach der Leipziger Messe / oder sonst gelegenen Zeit sie versehen werden sollen. Datum Dresden / am 11. Julii, 1695.

Verordnete Einnehmer der Land- und Franck- Steuer  
im Meißnischen Creyse /

Hanns Heinrich von Schönberg /

und

Der Rath zu Dresden.

**V**on **S**ACHSEN **E**RNSTEN **S**ACHSEN-  
**F**riedrich **A**ugustus/  
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
auch Engern und Westphalen / &c.  
Chur - Fürst.

**S**ter und liebe Getreue / Nachdem die Ter-  
mine Bartholomæi und Crucis herben nahen / an  
welchen die bewilligten Land- und Brand-Steu-  
ern fällig werden / Als erget hiermit Unser  
Befehl an euch / ihr wollet nicht allein diese / son-  
dern auch zugleich folgenden letzten Brand-Steuer  
Termin Lucia dieses Jahres an die Ritterschafft /  
Beambte und Sinnemere gewöhnlicher massen  
ausschreiben / dabey einem ieden einen gewissen  
Tag zur Einrechnung bestimmen / und sie ermah-  
nen / daß sie solchen bey der im allgemeinen Aus-  
schreiben de Anno 1671. gesetzten Straffe richtig  
inne halten / die eingebrachten Steuern an baa-  
ren Gelde und Belegen / ohne ungebührlichen  
Vorenthalt vollkõmmlich liefern / verbleibende  
Reste individualiter und treulich specificiren /  
und sich hierunter / bey Vermeidung ernstest Ein-  
sehens / allen Unterschleiss enthalten sollen / ge-  
stalt ihr auch darauff euere Creysß-Auszüge zu  
rechter Zeit zuschliessen und mit aller Zugehör  
auf

auff künfftige Leipziger Michaelis - Messe in die  
Steuer - Buchhalterey zu liefern wissen werdet.  
Hieran geschicht Unsere Meynung/ Datum  
Dresden/ am 27. Junii, Anno 1695.

Johann Adam von Schönefeldt/

Dem Besten / und Unseren lieben getreuen verordne-  
ten Einnehmern der Land- und Tranck-Steu-  
eru im Meißnischen Creyße/

Joh. Balthasar Grolig/

Das Buch ist dem Herrn  
Grafen v. H. zu  
Leben v. 17. Jun. Anno 1697.  
Datum

Wolfgang Adam v. H.

Wittgenstschippbauern

Wolfgang Adam v. H.



Vf 2521

~~INK~~

4°

Ink.

INK

V317







Uns beygedruckten gnädigsten Befehl von abgewichenen 27. Junii haben die Herren Stände des Meißnischen enßes von der Ritterschafft / sowohl eamte und Einnähmere in Städten / mehrern zu ersehen / daß die in diesem Crucis und Luciaë fällige Land- und Mehro ausgeschrieben werden sollen. ussen beschriebenen Stande zur Ein- Crucis der 20. Augusti, und Luciaë bestimmet / und er zugleich bey der en de Anno 1671. gesetzten Strafe htig inne zu halten / die eingebrach- elde und Belegen / ohne ungebührli- ulich zu liefern / verbleibende Reste zu specificiren / und sich hierunter / insehens / allen Unterschleiffs zu ent- Einnahme ihre Auszüge zu rechter me. Zu welchen Ende diejenigen / mit ihren Zins- und Jagt-Quittun- uer-Buchhalterey unterschriebenen ten allgemeinen Ausschreiben 14. i-Termin gefast / widrigen Falls a- daß das baare Geld von ihnen oder zu ungelegener Zeit (wenn man oh- eitläufftigen Rechnungen begriffen) nterims Bescheinigungen angenom- nd Quittung aber erst nach der Leip- genen Zeit sie versehen werden sollen. lii, 1695.

und Franck- Steuer

nnus Heinrich von Schönberg/

und

Der Rath zu Dresden.

